

Begriff und Arten

Der öffentlichrechtliche Vertrag braucht nicht schriftlich abgefasst zu werden⁵. Die Schriftlichkeit ist allerdings die Regel, denn es geht meist um Bindungen von erheblicher Tragweite. Aus Gründen der Beweissicherung und der Rechtssicherheit wird die beteiligte Behörde gut daran tun, einen schriftlichen Vertrag zu schliessen.

Es werden zwei Arten verwaltungsrechtlicher Verträge unterschieden:

1. Ein *koordinationsrechtlicher Vertrag* wird in der Regel zwischen öffentlichrechtlichen Organisationen abgeschlossen (z.B. Vertrag zwischen der Gemeinde Vaduz und dem Land über den Bau des Kunsthause⁶ oder der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Gemeinde Triesen vom 19. November 1982 über Betriebskosten für Sport- und Schulanlagen weiterführender Schulen in Triesen⁷). Das Gemeindegesetz sieht in Art. 3 vor, dass sich die Gemeinden durch Beschluss der Gemeindeversammlung zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben verbinden und gemeinsame Organe bestellen können. Damit können die Gemeinden über koordinationsrechtliche Verträge Aufgaben besorgen, welche wegen ihres Umfanges zweckmässigerweise von mehreren Gemeinden zu erfüllen sind. Dazu gehört etwa die Betreuung alter und gebrechlicher Menschen, die Wasserversorgung oder die Müll- und Abwasserentsorgung⁸.

2. Ein *subordinationsrechtlicher Vertrag* wird in der Regel zwischen einer öffentlichrechtlichen Organisation und einem Privaten abgeschlossen⁹. Es gibt mehrere Gründe für den Abschluss eines subordinationsrechtlichen Vertrages. Dadurch kann sich der Private zu einer Leistung im öffentlichen Interesse verpflichten, zu welcher ihn die Verwaltungsbehörde mittels Verfügung nicht zwingen könnte, weil hiezu die gesetzliche Grundlage fehlt. Solche Verträge kommen vor allem in

⁵ Vgl. StGH 1982/2/V, Urteil vom 15.2.1985, LES 1985, S. 73 (75 f.), anders § 57 VwVfG.

⁶ Vgl. StGH 1982/2/V, Urteil vom 15.2.1985, LES 1985, S. 73 (76). Der Staatsgerichtshof hat allerdings einen nichtschriftlichen öffentlichrechtlichen Vertrag angenommen; es ist fragwürdig, ob wirklich ein Vertrag vorlag und nicht eher je eine Liste von zum Teil gleichgerichteten Absichtserklärungen von Land und Gemeinde. In BGE 96 I 650 f. hatte das schweizerische Bundesgericht in der Annahme zweier paralleler Verfassungsbestimmungen durch Basel-Stadt und -Land keinen ungeschriebenen Vertrag gesehen. Vgl. auch Adamovich/Funk, S. 292; Antonioli/Koja, S. 534; Häfelin/Müller Nr. 857 ff.

⁷ Vgl. VBI 1995/41, Entscheidung vom 6.12.1995, nicht veröffentlicht.

⁸ Vgl. Nell, S. 131 ff. (131 f.) mit Angabe entsprechender Beispiele.

⁹ Vgl. auch Adamovich/Funk, S. 292; Antonioli/Koja, S. 534 f.; Häfelin/Müller Nr. 860 ff.